

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 9 SB 2/09 B**

L 11 SB 142/08 (LSG Berlin-Brandenburg)  
S 5 SB 97/04 (SG Frankfurt/Oder)

.....  
Klägerin und Beschwerdeführerin,  
Prozessbevollmächtigter: .....

g e g e n

Land Brandenburg,  
vertreten durch das Landesamt für Soziales und Versorgung -Landesversorgungsamt-  
Weinbergstraße 10, 03050 Cottbus,

Beklagter und Beschwerdegegner.

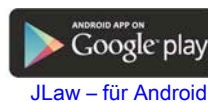
Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. März 2009 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y  
und Dr. K n ö r r  
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des  
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 27. November 2008 wird als unzu-  
lässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe :

- 1 Durch Urteil vom 27.11.2008 hat das Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg einen gegen das beklagte Land gerichteten Anspruch der Klägerin auf Feststellung eines Grades der Behinderung (GdB) von 50 verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie macht geltend, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung. Zudem liege ein Verfahrensfehler vor.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 3 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich ist, und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (vgl. BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59, 65). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 4 Die Klägerin hat es bereits versäumt, eine über den Einzelfall hinausweisende abstrakte Rechtsfrage zu formulieren. Vielmehr hat sie (Seite 3 der Beschwerdebegründung oben) eine auf ihren Einzelfall bezogene Frage formuliert, nämlich, ob Wechselwirkungen zwischen den durch Adipositas per magna ausgehenden Funktionsbeeinträchtigungen, Schmerzen und Nervenerkrankungen einerseits und diabetogener Neuropathie andererseits letztlich zur Feststellung eines GdB von 50 führen. Entnimmt man der Frage ihren abstrakten Kern, nämlich, ob bei der Feststellung des GdB Wechselwirkungen zwischen einer Adiposita per magna und verschiedenen Gesundheitsstörungen zu berücksichtigen sind, hat die Klägerin die Klärungsbedürftigkeit dieser Rechtsfrage in dem angestrebten Revisionsverfahren nicht schlüssig dargelegt. Im Gegenteil hat sie unter Hinweis auf ein Urteil des BSG selbst ausgeführt, "dass keine isolierte Betrachtung und Bewertung der einzelnen Symptomenkomplexe erfolgen darf, sondern dass die Feststellung des Gesamt-GdB aufgrund einer Gesamtschau ... zu beurteilen ist".



- 5 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie vorliegend - darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels die diesen (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der § 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Diesen Kriterien hat die Klägerin nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 6 Der insoweit von der Klägerin gerügte Aufklärungsmangel (Verletzung von § 103 SGG) ist nicht schlüssig dargelegt. Es fehlt an der Bezeichnung eines berücksichtigungsfähigen Beweisantrages. Die Klägerin hätte darlegen müssen, welchem konkreten Beweisantrag iS der Prozessordnung das LSG nicht gefolgt sein soll. Dabei hätte sie diesen Beweisantrag so genau bezeichnen müssen, dass er für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbar ist (vgl BSGE 40, 40, 41 = SozR 1500 § 160a Nr 4; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 215). Dies hat sie unterlassen.
- 7 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

